

INFO

PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16, 50670 Köln
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de
www.pr-gesamtschule-koeln.de



September 2015 Nr. 204

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir begrüßen Euch herzlich im Schuljahr 2015/16 und wünschen allen Kolleg*innen viel Erfolg bei der Arbeit. Die Kolleg*innen an neu gegründeten Schulen begrüßen wir mit diesem PR-INFO besonders und wünschen ihnen ein gutes Gelingen an ihren neuen Schulen und Schulformen. Mit Beginn dieses Schuljahres sind wieder drei Gesamtschulen und eine Sekundarschule im Regierungsbezirk Köln eingerichtet worden: *GE Würselen, GE Leichlingen, GE Niederkassel und SK Leverkusen.*

Der Personalrat für Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Köln vertritt die Interessen der Kolleg*innen aller Schulformen.

Für jede Schule gibt es ein Personalratsmitglied, das die Schule in regelmäßigen Abständen besucht und für die Kolleg*innen als Ansprechpartner*in des Personalrates zur Verfügung steht. Die Kontaktdaten können dem Sonder-INFO entnommen werden, das an die Schulen versandt worden ist.

Veranstaltungshinweis:

**Personalversammlung
am: 24.11.2015**

**Ort: Gesamtschule Paffrath (IGP)
Borngasse 86, 51469 Bergisch Gladbach
13.30 Uhr – 16.00 Uhr**

Lehramt 27- Gy/Ge Sekundarstufe II

Wegen der in den Ausschreibungsverfahren zahlreichen Neueinstellungen von Lehramtsinhaber*innen mit dem Lehramt 27 auf Stellen der Sekundarstufe I möchte der Personalrat erneut über die dadurch entstehende Problemlage informieren

(s.a. PR-Info 194 auf Homepage: www.pr-gesamtschule-koeln.de).

Mit der Neugestaltung der Lehrämter (LA 27 – Gy/Ge Sekundarstufe II) ergab sich folgende Problemlage: Lehrkräfte mit LA 27 werden auf Sek I-Stellen als Seiteneinsteiger eingestellt. Damit sind sie den gleichen Restriktionen unterworfen wie alle Seiteneinsteiger, insbesondere werden sie als Tarifbeschäftigte mit E 11 eingestellt.

Laut Gesetz § 13 Abs. 1 Nr. 3 LABG muss in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik ein didaktisches Grundstudium absolviert werden, um die Lehrbefähigung für die Sek I zu erhalten. Nach Intervention des Personalrats wird nun eine eintägige Fortbildung plus Rückkopplungstag angeboten, die dieses ersetzt. Sie ermöglicht den betroffenen Kolleg*innen – neben einem Kolloquium an der Schule und der erfolgreichen Absolvierung ihrer Probezeit – **auf eigenen Antrag** den Wechsel ins Beamtenverhältnis des gehobenen Dienst mit A 12, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Verbeamtung (Alter, Gesundheit,...) gegeben sind.

Sollten dann Laufbahnwechslerstellen ausgeschrieben werden, kann sich der Kollege / die Kollegin auf eine entsprechende A13-Stelle bewerben und erhält dann das Gehalt, das seiner /ihrer Ausbildung entspricht.

Aber auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht gegeben sein sollten, ist die Teilnahme an der Fortbildung von Vorteil: Die entsprechenden Kolleg*innen bleiben zwar weiter in E 11 eingruppiert, zählen aber nicht mehr als Seiteneinsteiger*innen und können sich somit z.B. auf Beförderungsstellen des gehobenen und höheren Dienstes bewerben.

Das oben beschriebene nächste Fortbildungsangebot findet am 21.10.2015 ganztägig in Köln-Deutz statt. Diese Kolleg*innen werden hierzu eine Einladung erhalten.

Der betroffenen Personenkreis sollte aber darüber hinaus auf jeden Fall einen Antrag auf Verbeamtung bei der BR Köln, Dez. 47 stellen.

Bei Fragen oder sonstigen Problemen steht der Personalrat zwecks Beratung zur Verfügung.

Laufbahnwechsler aufgepasst!

Vom 01.10. bis zum 09.10.2015 werden Stellen unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/BP/OLIVER/> ausgeschrieben.

Versetzungstermine

LVV-Anträge (Lehrerversetzungsverfahren) sind für die Versetzungstermine zum 1.8.2016 spätestens am 15.12.2015 auf dem Dienstweg zu stellen.

LTV-Anträge (Ländertauschverfahren) sind für die Versetzungstermine zum 1.8.2016 spätestens am 31.1.2016 auf dem Dienstweg zu stellen.

Alle Termine zum Versetzungsverfahren sind Ausschlussstermine und müssen zwingend eingehalten werden!

Neue Regelungen zur Elternzeit

Seit Anfang 2015 gelten neue gesetzliche Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld. Den Personalrat erreichen viele Nachfragen zu diesem Thema, daher nachfolgend die wichtigsten Aspekte im Überblick:

Grundsätzlicher Anspruch: Für alle Lehrkräfte gilt unverändert der Anspruch auf Elternzeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr eines Kindes. Dabei kann EZ von jedem Elternteil allein oder auch von beiden gemeinsam und zeitgleich genommen werden.

Anspruchsberechtigte: Elternzeit kann nunmehr auch von Adoptionseletern, Vollzeit- oder Adoptionspflegenden sowie Großeltern in Anspruch genommen werden; allerdings gelten dafür verschiedene Sonderregelungen. Der Personalrat berät bei Bedarf dazu im Einzelfall.

Aufteilung: Jeder Elternteil darf seine Elternzeit prinzipiell nur in höchstens 3 Abschnitte aufteilen, unabhängig davon, wann EZ beantragt wird. (Allerdings sind im Einzelfall auch weitere Abschnitte mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.) Ein Teil der EZ im Umfang von bis zu 24 Monaten kann auch auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr übertragen werden. Die Zustim-

mung der Bezirksregierung ist dazu anders als früher nicht mehr erforderlich.

Teilzeittätigkeit: Während der Elternzeit ist auf Antrag auch weiterhin eine Teilzeittätigkeit in einem Umfang von bis zu 19 Lehrerwochenstunden möglich.

Mutterschutz: Die gesetzliche Mutterschutzfrist von in der Regel 14 Wochen wird wie bisher auf die Elternzeit der Mutter angerechnet, nicht aber auf die EZ des Vaters.

Antragsfristen: Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes muss wie bislang spätestens 7 Wochen vor Beginn der EZ schriftlich beantragt werden; dabei muss angegeben werden, für welche Zeiträume EZ genommen werden soll. Bei Inanspruchnahme von EZ nach dem 3. Lebensjahr gilt eine Antragsfrist von 13 Wochen.

Ablehnung eines Antrages: Ist ein Teil der Elternzeit auf den Zeitraum nach dem 3. Lebensjahres übertragen worden, kann die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Teils der EZ im Einzelfall nur aus 'nahezu zwingenden' oder unabweisbaren dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Ablehnungsfristen: Falls die Bezirksregierung einen Antrag auf Elternzeit oder Elternteilzeit (aus dienstlichen Gründen) ablehnen sollte, muss dies bei EZ-Anträgen bis zum 3. Lebensjahr nach spätestens 4 Wochen schriftlich erfolgen; bei Anträgen, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr beziehen, gilt eine Frist von 8 Wochen.

Mehrere Elternzeiten: Elternzeit für ein weiteres Kind während einer schon laufenden EZ schließt an den Ablauf dieser „ersten“ EZ an; sie entfällt also nicht, auch nicht teilweise.

Kündigungsschutz: Generell gilt ein Kündigungsschutz ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Elternzeit (frühestens allerdings 8 Wochen vor Beginn der EZ).

Erreichbarkeit des Vorstands:

Mo: 10.00 Uhr - 18.00 Uhr

Di-Do: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr

Fr: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr

Tel.: 0221 – 147-3228

Fax: 0221 – 147-2896

E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de